

Selbstgebundenheit. In StGH 1976/6⁵¹³ erklärt er, dass im Gutachtenverfahren⁵¹⁴ die Fall-Orientiertheit fehle, weshalb sich der Staatsgerichtshof nicht für gebunden ansehen könne, wenn in späteren konkreten Einzelfällen Abweichungen von Sätzen notwendig werden, die im Gutachtenverfahren ohne Bezugnahme auf spezifische Einzelprobleme aufgestellt worden sind. In StGH 1984/5/V⁵¹⁵ hält er fest, dass gutachtliche Ausführungen des Staatsgerichtshofes keine verbindlichen Wirkungen für spätere Urteile beanspruchen können und dass schon gar nicht einzelne Sätze der Begründung in den Gutachten-Erwägungen als verbindlich herangezogen werden können. In StGH 1985/11⁵¹⁶ gibt er zu verstehen, dass Gutachten Rechtsfragen erörtern und daher den Staatsgerichtshof in späteren Urteilsverfahren, das heisst in der Beurteilung konkreter Streitigkeiten, nicht binden. Er sei somit im vorliegenden Fall nicht an seine frühere Äusserung zur Verfassungsmässigkeit der Bestimmung über die Gewerbegeossenschaft gebunden. Der Staatsgerichtshof hat damit die Bindung an seine Gutachten und die Bindung an seine Entscheidungen einander gleichgesetzt. Er begründet – anders gesagt – seine Nichtgebundenheit an seine frühere Äusserung in der Entscheidung, in der er die Norm noch für verfassungsmässig gehalten hat, damit, dass er sich nicht an Ausführungen in Gutachten für gebunden ansehen könne. Viel entscheidender im Zusammenhang mit der Bindungswirkung einer Entscheidung ist in diesem Urteil jedoch die Bemerkung, dass die Frage der Vereinbarkeit der erneut zu prüfenden Regelungen mit der Vereinsfreiheit (Art. 41 LV) im Gutachten nicht aufgeworfen worden sei und ebenso nicht die Frage der Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Fürstentum Liechtenstein erst mit Wirkung ab 8. September 1982 beigetreten sei.⁵¹⁷ Er nimmt hier mit anderen Worten mittelbar zur Frage der zeitlichen Grenzen der Bindungswirkung Stellung. Liegen neue tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte

513 StGH 1976/6, Gutachten vom 10. Januar 1977, ELG 1973–1978, S. 407 (409); vgl. auch StGH 1979/7, Gutachten vom 11. Dezember 1979, LES 1980/81, S. 116 (117).

514 Ausführlich zur gutachterlichen Tätigkeit des Staatsgerichtshofes auf der Grundlage des alten Staatsgerichtshofgesetzes Wille, Normenkontrolle, S. 90 ff. Die Kompetenz zur Erstellung von Gutachten nach Art. 16 altStGHG hat keinen Eingang in das neue Staatsgerichtshofgesetz gefunden.

515 StGH 1984/5/V, Urteil vom 25. April 1985, LES 4/1985, S. 103 (104).

516 StGH 1985/11, Urteil vom 2. Mai 1988, LES 3/1988, S. 94 (97).

517 StGH 1985/11, Urteil vom 2. Mai 1988, LES 3/1988, S. 94 (97).